

Kundmachung.

Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Wien hat in der Sitzung vom 21. d. M. mit Rücksicht auf die besonderen obwaltenden Umstände den einstimmigen Beschluß gefaßt, sogleich den in den Entwurf der neuen Gemeinde-Ordnung aufzunehmenden Wahlmodus zu berathen und zur höheren Genehmigung, Behufs der ungefäulsten Ausschreibung einer neuen Wahl von Gemeindevertretern, zu übergeben.

Diese Berathung wurde in der Sitzung vom 26. d. M. gepflogen, und in Folge derselben unten stehende

Wahlordnung für die Wahl des Gemeinderathes der Stadt Wien

im Entwürfe festgestellt, und dem hohen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt.

Hierüber erließ nachfolgendes Ministerialdekret vom 27. d. M. J. 2389:

Die Bestimmungen, nach welchen der löbl. Gemeindeausschuß der Stadt Wien die Wahl des künftigen Gemeinderathes der Stadt Wien beantragt, verbürgen eine sämtliche Interessen in allen Richtungen umfassende Vertretung der Gemeinde und werden in dieser Tendenz allen Anforderungen der Zeit zur Entwicklung eines kräftigen Gemeindelebens entsprechen.

Ich genehmige daher den mir mit heutiger Eingabe vorgelegten Entwurf der Wahlordnung für die Wahl des Gemeinderathes, wie derselbe von dem löbl. Gemeindeausschuße in der gestrigen Plenarversammlung berathen und beschlossen worden ist, in allen seinen Theilen ohne alle Abänderung mit dem alleinigen Vorbehalte, daß diese Wahlordnung nur als ein provisorisches, bis zum Erscheinen einer im Wege der Gesetzgebung erlassenen Municipal-Versaffung gültiges Statut zu betrachten sei.

Zugleich füge ich den Wunsch bei, daß nach der hiemit genehmigten neuen Wahlordnung die Wahlen unverweilt ausgeschrieben und vorgenommen werden.

Wien, den 27. August 1848.

Dobhoff m. p.

Wahlordnung

für die Wahl des Gemeinderathes der Stadt Wien.

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes ist auf 150 festgesetzt, wovon 20 auf die innere Stadt, 130 auf die sämtlichen Vorstädte entfallen.

§. 2.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde gewählt. Zum Behufe der Wahl ist die innere Stadt in 4, die äußere in 22 Wahlbezirke eingetheilt. Die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten ist aus dem beifolgenden Schema ersichtlich.

§. 3.

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Religion alle im Gemeindebezirke ansässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und in eine der folgenden Kategorien gehören:

- a) Die Bürger der Stadt Wien;
- b) Diejenigen, welche allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Miteigenthümern ein im Gemeindebezirke gelegenes Gebäude oder Grundstück besitzen;
- c) Diejenigen, welche von einem steuerpflichtigen Erwerbe eine direkte Steuer entrichten;
- d) öffentliche Beamte mögen sie sich in wirklicher Dienstleistung befinden, oder einen Ruhegehalt genießen;
- e) Militärpersonen, vom Lieutenant aufwärts, welche eine bleibende Anstellung in Wien haben, oder hier im Pensionsstande leben;
- f) die graduirten Doktoren aller Fakultäten;
- g) die Magister der Wundarzneikunde;
- h) Advokaten, Notare und öffentliche Agenten;
- i) die beeideten Wechsel- und Waarensensalen;
- k) Vorsteher, Professoren und Lehrer, welche an einer im Gemeindebezirke befindlichen öffentlichen oder concessionirten Privat-Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt bleibend angestellt sind;
- l) Schriftsteller, Gelehrte und Künstler.
- m) Die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und der Akademie der bildenden Künste.
- n) Die Priester und Prediger aller religiösen Glaubensbekenntnisse.

§. 4.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechtes sind:

- a) alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen;
- b) diejenigen über deren Vermögen der Conkurs ausgebrochen ist, so lange die Creditaverhand-

lung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Gläubiger mehr als 20 Percent ihrer Forderungen verloren haben, ohne daß die Schuldfreiheit des Creditars vollständig nachgewiesen wurde;

c) diejenigen, welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;

d) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen einer schweren Polizeilübertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

e) Diejenigen, welche eine Armenbetheilung genießen.

§. 5.

Personen, welchen das Wahlrecht aus mehreren Gründen zusteht, können dasselbe nur einmal, und zwar in dem Bezirke ihres Wohnsitzes ausüben.

§. 6.

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, welches wenigstens seit 3 Jahren in Wien anständig ist, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk in dem es wohnt.

§. 7.

Außer den im §. 4 angeführten Personen sind noch ausgeschlossen, und können nicht gewählt werden

a) die der Gemeindeverwaltung vorgesetzten Staatsbeamten.

b) die Mitglieder des (politischen) Magistrates und die bei der Gemeinde angestellten Verwaltungsbeamten.

§. 8.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird von dem Vorstande des constituirenden Gemeinde-Ausschusses veranlaßt, und durch eigene Wahldeputationen geleitet.

Für jeden Wahlbezirk wird von dem Gemeinde-Ausschusse eine solche Deputation niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des (politischen) Magistrats, welches dabei den Vorsitz führt, einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses, und 4 stimmberechtigten Gemeindegliedern, von denen zu vermuthen ist, daß sie die Verhältnisse der Wähler in den verschiedenen Wahlbezirken hinlänglich kennen, damit die Hindernisse, welche der aktiven und passiven Wahlfähigkeit entgegen stehen, nicht leicht unbemerkt bleiben.

Die Wahldeputationen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahlen verantwortlich.

§. 9.

Die Einzeichnung der Wähler Behufs der Anfertigung der Wahllisten wird in jedem Wahlbezirke von der dazu bestellten Wahldeputation vorgenommen. Zeit und Ort dieser Einzeichnung, so wie die näheren Bestimmungen darüber, werden durch eine, dreimal der Wiener Zeitung einzuschaltende und den Hauseigenthümern zum Verständigen der Parteien zuzustellende Kundmachung veröffentlicht.

Nach Abschluß der Wahllisten werden dieselben in jedem einzelnen Wahlbezirke an einem dazu geeigneten Orte durch 6 Tage zu Jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die dagegen erhobenen Einsprüche sind binnen dieser Frist zur Kenntniß und Entscheidung der Wahldeputation zu bringen. Dieselbe faßt hierüber bald möglichst einen Beschluß, welcher dem Einsprechenden mitgetheilt, und Falls dadurch eine wesentliche Abänderung in der Wahlliste entsteht, derselben angeheftet werden muß.

§. 10.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes darf nicht früher als 6 Tage nach Ablauf der oberrwähnten Reclamationsfrist Statt finden.

Zur Vornahme der Wahl sind sämtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlauschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, so wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im §. 9 angedeutete Art bekannt gemacht wird.

§. 11.

Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahldeputation **persönlich** erscheinen. Die Namen der Erscheinenden werden in das von einem Mitgliede der Wahldeputation zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die in dem Wahlauschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern verzeichnet wird. Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Die Stimmzettel welche nicht unterschrieben zu sein brauchen, werden uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß hinterlegt. Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahldeputation die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmzählung vorgenommen.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, wofern auf Jedem wenigstens um Eine Stimme mehr als die Hälfte aller Stimmgebenden entfallen war. Konnte dieses Ergebnis durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist eine neue Wahl, jedoch unter der Beschränkung vorzunehmen, daß die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder aus denjenigen Personen, auf die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen entfallen waren, in die engere Abstimmung zu bringen ist.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet das Los.

§. 12.

Das Ergebnis der Wahlen wird öffentlich bekannt gemacht, und der neu gewählte Gemeinderath sogleich einberufen. Die Prüfung der Wahlen bleibt ihm überlassen.

§. 13.

Die Mitglieder des Gemeinderathes haben weder auf einen Gehalt, noch auf ein anderes Entgelt für ihre Mühewaltung Anspruch.

Ausweis

über die Vertheilung der Gemeinde-Räthe in den 26 Wahlbezirken der
k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Wahlbezirk.		Zahl der Gemeinde-Räthe.
1. Stadt.	Schottenviertel	5 Gemeinde-Räthe.
2. "	Wimmerviertel	5 detto
3. "	Stubenviertel	5 detto
4. "	Kärnthnerviertel	5 detto
5. Vorstadt.	Leopoldstadt	8 Gemeinde-Räthe.
	von Nr. 1 bis 456	
6. "	detto	7 detto
	von Nr. 457 bis Ende	
	Jägerzeile	von Nr. 1 bis Ende
7. "	Weißgärber	5 detto
	von Nr. 1 bis Ende	
	Erdberg	von Nr. 1 bis Ende
8. "	Landstraße	7 detto
	von Nr. 1 bis 372	
9. "	detto	7 detto
	von Nr. 373 bis Ende	
10. "	Wieden	6 detto
	von Nr. 1 bis 420	
11. "	detto	6 detto
	von Nr. 421 bis 610	
12. "	detto	6 detto
	von Nr. 611 bis Ende	
	Magleinsdorf	von Nr. 1 bis Ende
	von Nr. 1 bis Ende	
13. "	Schaumburgergrund	detto
	Hungelbrunn	detto
	Laurenzergrund	detto
	Nikolsdorf	detto
	Margarethen	detto
14. "	Reinprechtsdorf	5 detto
	Hundsturm	detto
15. "	Gumpendorf	8 detto
	Laimgrube	detto
16. "	Magdalenagrund	4 detto
	Mariahilf	detto
17. "	Windmühl	6 detto
	St. Ulrich	detto
18. "	Spittelberg	6 detto
	Neubau	detto
19. "	Schottenfeld	7 detto
20. "	Josefstadt	8 detto
	Altlerchenfeld	detto
21. "	Strozengrund	4 detto
	Alservorstadt	detto
22. "	Breitenfeld	5 detto
	Michaelbaiern	detto
23. "	Rosau	8 detto
	Althan	detto
24. "	Lichtenthal	4 detto
	Thury	detto
25. "	Himmelfortgrund	5 detto
	detto	

Vom Gemeinde-Ausschusse der Stadt Wien
am 29. August 1848.

A u s w e i s

über die Verteilung der Gemeinde-Steuer in dem 28. Wahlbezirk der
I. A. Gruppe und Hiesigkeit Wien.

Wahlbezirk	Wahlbezirk	Wahlbezirk
1. Stadt	1. Stadt	1. Stadt
2. " "	2. " "	2. " "
3. " "	3. " "	3. " "
4. " "	4. " "	4. " "
5. Bezirk	5. Bezirk	5. Bezirk
6. " "	6. " "	6. " "
7. " "	7. " "	7. " "
8. " "	8. " "	8. " "
9. " "	9. " "	9. " "
10. " "	10. " "	10. " "
11. " "	11. " "	11. " "
12. " "	12. " "	12. " "
13. " "	13. " "	13. " "
14. " "	14. " "	14. " "
15. " "	15. " "	15. " "
16. " "	16. " "	16. " "
17. " "	17. " "	17. " "
18. " "	18. " "	18. " "
19. " "	19. " "	19. " "
20. " "	20. " "	20. " "
21. " "	21. " "	21. " "
22. " "	22. " "	22. " "
23. " "	23. " "	23. " "
24. " "	24. " "	24. " "
25. " "	25. " "	25. " "
26. " "	26. " "	26. " "



Wien Gemeinde-Steuer der Stadt Wien

am 20. August 1848

Rb2573 3. Ex.
K0527